

Genehmigung gentechnischer Anlagen der Sicherheitsstufe 3

- Daten und Zahlen
- Rechtsgrundlage
- Beteiligung anderer Behörden / Konzentrierende Wirkung
- Bekanntmachung
- Anforderungen an Anlagen und Arbeiten

Daten und Zahlen

Sicherheitsstufe	Anzahl Anlagen
1	4594
2	1506
3	107
4	4

* Quelle: Internet BVL (Stand Dezember 2012)

107 S3-Anlagen: inklusive Anlagen für Arbeiten mit GVO der RG 3**

inklusive Anlagen von einem Betreiber

RICHTLINIE 2009/41/EG (Systemrichtlinie) Art. 9 (2)

Anwendungen in geschlossenen Systemen der Klasse 3 oder einer höheren Klasse dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde aufgenommen werden,...

GenTG § 8 Abs. 1 - Genehmigungsvorbehalt

Die Errichtung und der Betrieb gentechnischer Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, bedürfen der Genehmigung (Anlagengenehmigung).

GenTG § 11 Abs. 1 - Genehmigungsanspruch

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage ist zu teilen, wenn....

Beteiligung anderer Behörden

GenTG § 11 Abs. 1 - Genehmigungsvoraussetzungen

... Nr. 6: andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der gentechnischen Anlage nicht entgegenstehen

GenTG § 11 Abs. 7

Die zuständige Behörde holt ... Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

GenTVfV § 9 Abs. 1

Die zuständige Behörde leitet den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ... unverzüglich an die zu beteiligenden Stellen weiter.

ZKBS	Arbeitsschutz / BioStoffV
Abfall / Abwasser	Infektionsschutz
Tierschutz / Pflanzenschutz	Baurecht / Brandschutz

Konzentrationswirkung

GenTG § 22 Abs. 1 - Konzentrationswirkung

Die Anlagengenehmigung schließt andere die gentechnische Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften.

Baurecht	BiostoffV	Wasserecht
Immissionsschutz	TEHG	BetriebsSichV

Infektionsschutz	Tierseuchenrecht	Tierhaltung
------------------	------------------	-------------

Anforderungen

RICHTLINIE 2009/41/EG (Systemrichtlinie)

ANHANG IV EINSCHLIESSUNGS- UND ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

GenTG § 6 Abs. 2

Erforderlich Vorkehrungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu treffen.

Bezieht sich immer auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnisstand:

- Ständige Kontrolle verlangt von Behörde und Betreiber
- Beurteilungsspielraum der Behörde
- Dynamischer Begriff

GenTSV § 8 Abs. 2

Erforderlich Maßnahmen dieser Verordnung ... sowie die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen.

GenTVfV § 12 Abs. 1

Genehmigungen über die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer gentechnischen Anlage, über weitere gentechnische Arbeiten oder Freisetzen, die ohne Anhörung nach § 18 des Gentechnikgesetzes erteilt werden, sind entsprechend § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **öffentlich bekanntzumachen**.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens: Vor-Ort-Besichtigung.

Im Betrieb: Angemeldete und unangemeldete Inspektionen

Unterschiedliche Zeitintervalle in Bundesländern
(meist jährlich) oder anlassbezogen.

Sanktionierung von Verstößen: Revisions schreiben (ggf. Anordnung)
Bußgelder

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit